



Aktuelle Rechtsfragen bei Biogasanlagen

Referent: Dr. Helmut Loibl

Vortrag am 31.1. 2024, renergie Allgäu e.V.



Dr. Helmut Loibl

Partner,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Email: loibl@paluka.de

Telefon: 0941 58 57 10

Dr. Helmut Loibl

Partner, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lehrbeauftragter für Umwelt- und Energierecht

Umfassende Beratung zu allen Rechtsfragen bei EEG-Anlagen (Biogas, Biomasse, Wind, PV, Wasserkraft, Geothermie) und **KWKG-Anlagen**, u. a.:

- Vergütung und **Vergütungsoptimierung nach EEG und KWKG**, Anlagengestaltung, Flexibilisierung
- Begleitung von **Ausschreibungsverfahren nach dem EEG**
- **Netzanschluss** von Stromerzeugungsanlagen
- **Direktvermarktung von Strom, Wärme, Gas, CO2** (inkl. Vertragsprüfung/-gestaltung)
- **Eigenversorgungskonzepte** (Eigenstrom, Wärmenutzung, Gas)
- Verwaltungsrechtliche Begleitung von **Genehmigungs-, Bebauungsplan- und Baumängelverfahren**
- **Kauf- und Verkaufsvorgänge von EEG-Anlagen** (einschließlich Due Diligence und Risk Management)



Dr. Helmut Loibl

Leitender Partner



2. Vergütungsperiode sichern durch Teilnahme an der Ausschreibung

in 2024 ? ? ?

Wie hoch darf man denn maximal bieten???

2021	16,40	18,40
2022	16,24	18,22
2023	16,07 17,67	18,03 19,83
2024	15,91	17,94
2025	15,75	17,85

**Die Entscheidung BNetzA gilt nur für
2023 → ob das für 2024 nochmals
kommt ist unklar...**

Problem: Degression

- Höchstgebot senkt sich jährlich für Bestandsanlagen um 0,5 % ab.
- Völlig unklar: Absenkung bezogen auf das, was für 2024 im Gesetz steht oder bezogen auf den letzten Jahr von der BNetzA erhöhten Wert???

Was gilt dann jetzt in 2024???

- Folge: aktuell ist unklar, was 2024 gilt:

2021	16,40	18,40
2022	16,24	18,22
2023	16,07 17,67	18,03 19,83
2024	15,91 oder 17,49	17,94 oder 19,73
2025	15,75	17,85

**BNetzA muss das bis
Ende März
entscheiden...**

Ausschreibungsvergütung

Beispiel

- Zuschlag in 2024 bei: **18,48 ct/kWh**
- Evtl. Flexzuschlag: maximal 68.380 Euro/Jahr
- Zulässige Produktion = 45 % aus **1052 kW (473 kW)** = ca. **765.000** Euro

- GESAMT: ca. 833.000 Euro

- Bei Vollkosten 17 ct/kWh = ca. 704.000 Euro
- Überschuss: ca. 129.000 Euro

**Das ist realistisch, wenn das
Höchstgebot bei 19,73 liegt...**

Ausschreibungsvergütung

Beispiel

- Zuschlag in 2024 bei: **17,2 ct/kWh**
- Evtl. Flexzuschlag: maximal 68.380 Euro/Jahr
- Zulässige Produktion = 45 % aus **1052 kW (473 kW)** = ca. **712.000** Euro

- GESAMT: ca. 780.000 Euro

- Bei Vollkosten 17 ct/kWh = ca. 704.000 Euro
- Überschuss: ca. 74.000 Euro

Liegt das
Höchstgebot aber
nur bei 17,94...

Daher gut überlegen, ob man mitmacht...

- Der Zuschlag
 - ist zwar nur ein RECHT (und keine Pflicht!), für weitere 10 Jahre einzuspeisen
 - bindet die Anlage aber für diesen Zeitraum
- Spätere Änderungen/Verbesserungen gelten NICHT für bezuschlagte Anlagen
 - Beispiel: wer im EEG 2017 zum damaligen Höchstgebot von 16,9 ct/kWh einen Zuschlag erhalten hat, erhält auch heute noch „nur“ diese Vergütung
- DAHER: Nur Gebote abgeben, die einen wirtschaftlichen Betrieb erwarten lassen!

Empfehlung

- Jetzt alles vorbereiten, was zur Ausschreibungsteilnahme nötig ist.
- Wichtig: Frist zur Bereinigung MaStR läuft bereits ANFANG März aus!!!
- Ggf. dann – je nach zulässigem Höchstgebot – kurzfristig über Teilnahme entscheiden!



Neue SAT-BHKW

Zukunftsvision: Neue Wärmesenke über neuen SAT

- Möglichkeit: in wenigen km Entfernung könnte eine große Wärmesenke erschlossen werden, denkbarer Wärmepreis: 15 ct/kWh
- Problem: Fernwärmeleitung von Bestandsanlage aus ist idR. wegen der kurzen Restlaufzeit nach EEG kaum refinanzierbar
- Idee: neuer SAT wird in die Wärmesenke gestellt und über Mikrogasleitung angebunden

Erlöse für den SAT?

- Teilnahme an Ausschreibung als NEUANLAGE
 - Problem: deutlich niedrigeres Höchstgebot für Neuanlagen
 - ABER: Zuschlag gilt für volle 20 Jahre → Fernwärmenetz idR. refinanzierbar
- Beispiel: Wärmebedarf im Winter in der Spitze ca. 380 bis 400 kW → BHKW mit installierten 380 kW genehmigen lassen und an Ausschreibung teilnehmen
- Sofern Zuschlag bei z.B. 17,5 ct/kWh →
 - EEG-Vergütung für 171 kW (45% von 380!) = 262.143 Euro
 - Flexzuschlag für 380 kW x 65 = 24.700 Euro
 - Gesamt-EEG-Erlös: 286.843 Euro
 - Schnitt: 19,14 ct/kWh
 - Jahresgewinn (ohne Wärmeverkauf!) ca. 32.000 Euro

Erlöse für den SAT?

- Teilnahme an Ausschreibung als NEUANLAGE
 - Problem: deutlich niedrigeres Höchstgebot für Neuanlagen
 - ABER: Zuschlag gilt für volle 20 Jahre → Fernwärmenetz idR. refinanzierbar
- Beispiel: Wärmebedarf im Winter in der Spitze ca. 380 bis 400 kW → BHKW mit installierten 380 kW genehmigen lassen und an Ausschreibung teilnehmen
- Sofern Zuschlag bei z.B. 17,5 ct/kWh →
 - EEG-Vergütung für 171 kW (45% von 380!) = 262.143 Euro
 - Flexzuschlag für 380 kW x 65 = 24.700 Euro
 - Gesamt-EEG-Erlös: 286.843 Euro
 - Schnitt: 19,14 ct/kWh
 - „Jahresgewinn“ (ohne Wärmeverkauf!) ca. 32.000 Euro

**Vorsicht! Hier ist
noch kein Invest
berücksichtigt!!!**

Wärmeverkauf

- Können im Jahr ca. 150 kW = 1,314 mio kWh an Wärme für 15 ct/kWh verkauft werden
 - EEG-Vergütung: 286.843 Euro
 - Wärmeerlöse: 197.100 Euro
 - Gesamt: 483.943 Euro
- **Im Schnitt: 32,30 ct/kWh**

Wichtig:
Sommer/Winterbetrieb →
im Winter läuft SAT, im
Sommer BGA...

Würde der SAT auch im Sommer laufen...

- Könnten im Winter die 150 kW th. nicht mehr abgefahren werden

→ Durchschnittsvergütung ohne Wärmeerlös liegt nur bei ca. 19 ct/kWh!!!

→ Es ist also jeglicher Anlagenbetrieb ohne Wärmeverkauf zu vermeiden!!!

Wärmeverkauf

- Können im Jahr ca. 150 kW = 1,314 mio kWh an Wärme für 15 ct/kWh verkauft werden
 - EEG-Vergütung: 286.843 Euro
 - Wärmeerlöse: 197.100 Euro
 - Gesamt: 483.943 Euro
 - Im Schnitt: 32,30 ct/kWh

**Trotzdem Wirtschaftlichkeit
kritisch prüfen, da hohes
Invest nötig: BHKW,
Netzanschluss,
Mikrogasleitung,
Pufferspeicher,
Fernwärmenetz,...**

Großes Praxisproblem: Genehmigung Satellit ?

- Entscheidende Frage: Wo steht der Satellit?
 - mitten in der Ortschaft → idR. genehmigungsrechtlich möglich, aber problematisch: einzuhaltende Grenzwerte (v.a. Lärm)
 - am Ortsrand (außerhalb der vorhandenen Bebauung) → genehmigungsrechtlich PROBLEMATISCH...

Großes Praxisproblem: Genehmigung Satellit ?

- Entscheidende Frage: Wo steht der Satellit?
 - mitten in der Ortschaft → idR. genehmigungsrechtlich möglich, aber problematisch: einzuhaltende Grenzwerte (v.a. Lärm)
 - am Ortsrand (außerhalb der vorhandenen Bebauung) → genehmigungsrechtlich **PROBLEMATISCH...bisher!!!**

**Neuer § 246 d BauGB kann
künftig helfen!**

§ 246 d BauGB

- Neuer § 246d Absatz 4 Nr. 2:

„Im Außenbereich ist ... bis zum Ablauf des 31.12.2028 ein Vorhaben zulässig, das ... als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme, zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient, ...“

„wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang ... bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.“

§ 246 d BauGB

- Neuer § 246d Absatz 4 Nr. 2:

„**Im Außenbereich** ist ... bis zum Ablauf des 31.12.2028 ein Vorhaben zulässig, das ... als **Blockheizkraftwerk** der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie **der Erzeugung von Wärme**, zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden **in räumlicher Nähe** zum Vorhaben dient, ...“

„wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang ... bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.“

§ 246 d BauGB

- Neuer § 246d Absatz 4 Nr. 2:

„**Im Außenbereich** ist ... bis zum Ablauf des 31.12.2028 ein Vorhaben zulässig, das ... als **Blockheizkraftwerk** der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie **der Erzeugung von Wärme**, zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden **in räumlicher Nähe** zum Vorhaben dient,...

„wenn das Vorhaben in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** ... bestehenden, zulässigerweise **nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten** Anlage steht und **keine größere Grundfläche** in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das **verwendete Biogas aus dieser Anlage** oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.“

§ 246 d BauGB

- Neuer § 246d Absatz 4 Nr. 2:

„Im Außenbereich ist ... bis zum Ablauf **Blockheizkraftwerk** der Erzeugung von Strom für ein öffentliches Netz sowie **der Erzeugung von Wärme** für ein öffentliches lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zu dem Vorhaben dienenden in **räumlicher Nähe** zum Vorhaben dient, ...“

**Noch unklar, aber
könnte auch in
mehreren km noch
gelten...**

„wenn das Vorhaben in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** ... bestehenden, zulässigerweise **nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten** Anlage steht und **keine größere Grundfläche** in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das **verwendete Biogas aus dieser Anlage** oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.“

§ 246 d BauGB

Genehmigungsantrag reicht

- Neuer § 246d Absatz 4 Nr. 2:

„Im Außenbereich ist ... **bis zum Ablauf des 31.12.2028** ein Vorhaben zulässig, das ... als Blockheizkraftwerk der Erzeugung von Strom einschließlich dessen Einspeisung in das öffentliche Netz sowie der Erzeugung von Wärme, zur Einspeisung in ein bestehendes lokales Wärmenetz oder zur Wärmeversorgung von zulässigerweise errichteten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhaben dient, ...“

„wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang ... bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.“

Problem: Genehmigung Satellit ?

- Entscheidende Frage: Wo steht der Satellit?
 - Mitten in der Ortschaft → idR. genehmigungsrechtlich möglich, aber problematisch: einzuhaltende Grenzwerte (v.a. Lärm)
 - Am Ortsrand (außerhalb der vorhandenen Bebauung) → genehmigungsrechtlich PROBLEMATISCH...

**Problem könnte durch den
neuen § 246 d BauGB für
viele Fälle gelöst sein!!**

Problem: Genehmigung Pufferspeicher

- Neuer SAT → idR. Sommer/Winterbetrieb → idR. Wärmepufferspeicher nötig
- Viele sind sehr hoch (10 bis 12 m) → hier greift § 246 d BauGB NICHT → Genehmigung bleibt also rechtlich SEHR problematisch (Abhilfe ggf. über liegenden Pufferspeicher)
- In der Praxis denken deshalb viele über einen Biogasbrenner für die geringe Wärmemenge im Sommer nach...



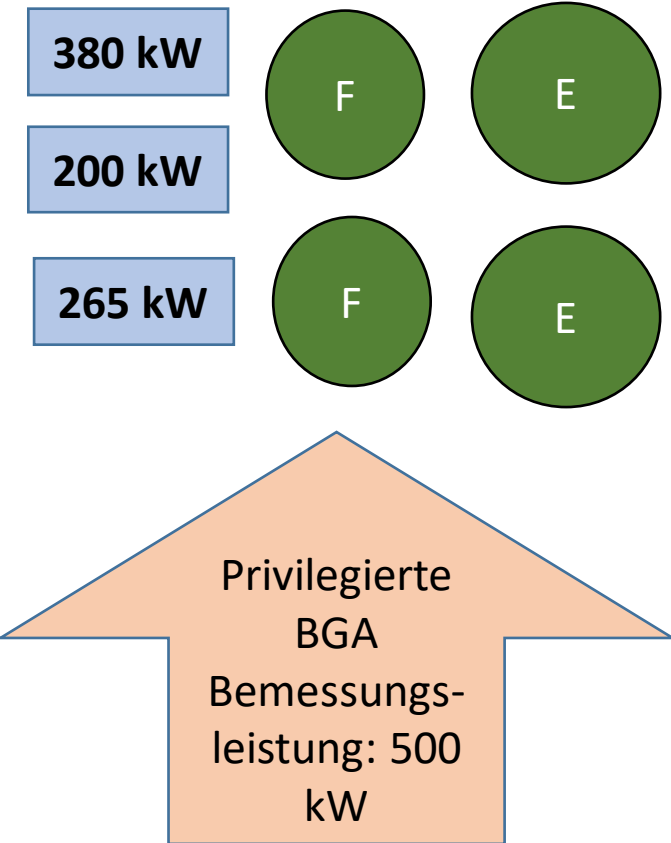
Neuerungen zur Biomethanaufbereitung

Ziele der EU...

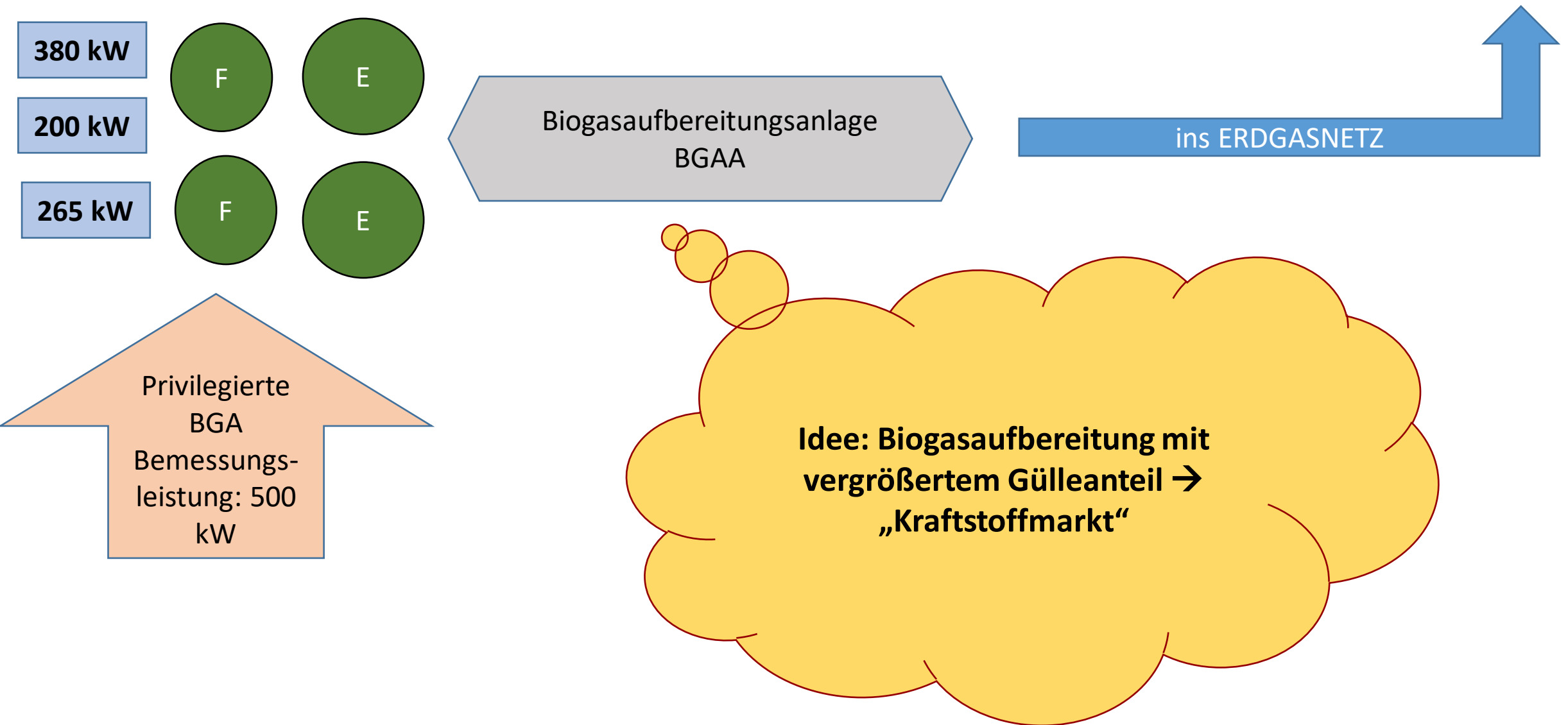
- Ca. 50 % der Energie aus Biomethan...
- Aber: nicht aus Energiepflanzen, sondern aus Abfällen, Reststoffen, Gülle etc.
- Schon jetzt interessant: Gülleeinsatz, Kraftstoffmarkt, THG-Quoten...

ABER: hier haben die Preise in den letzten Monaten stark nachgelassen...

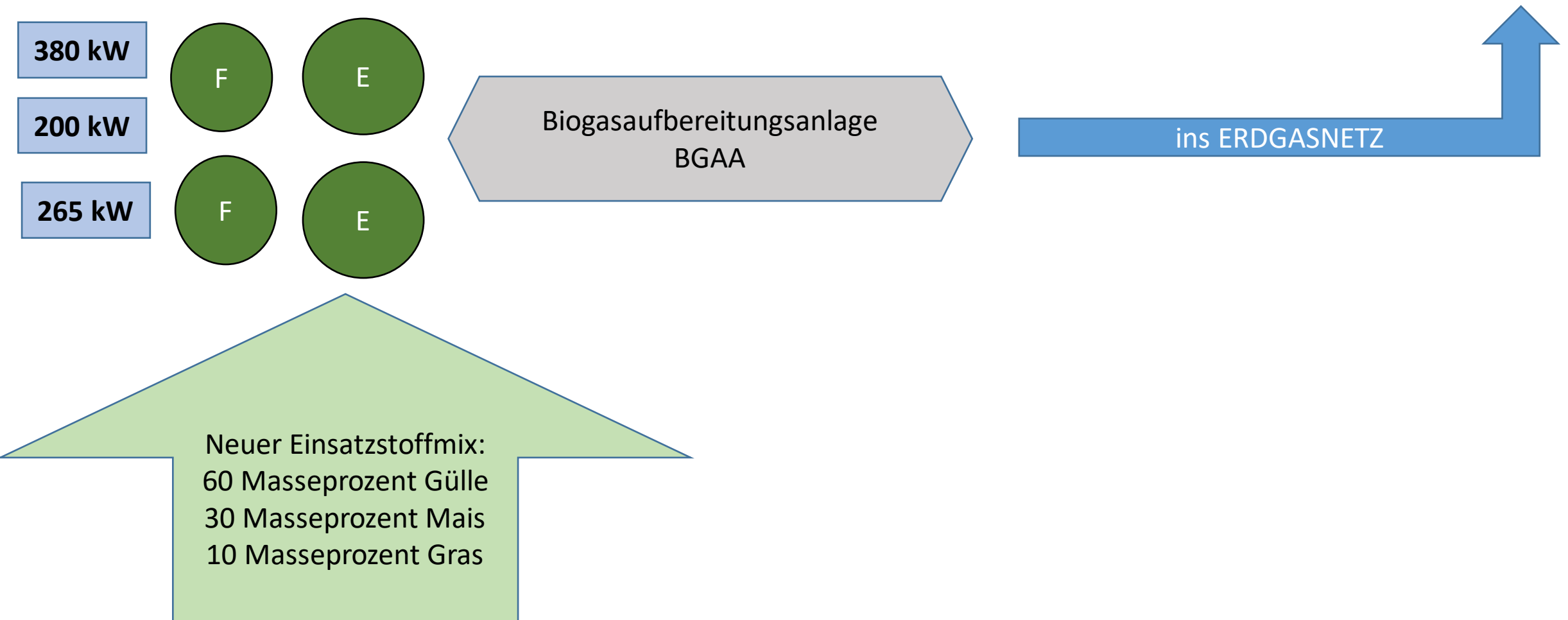
Idee vieler Anlagenbetreiber: BGAA errichten



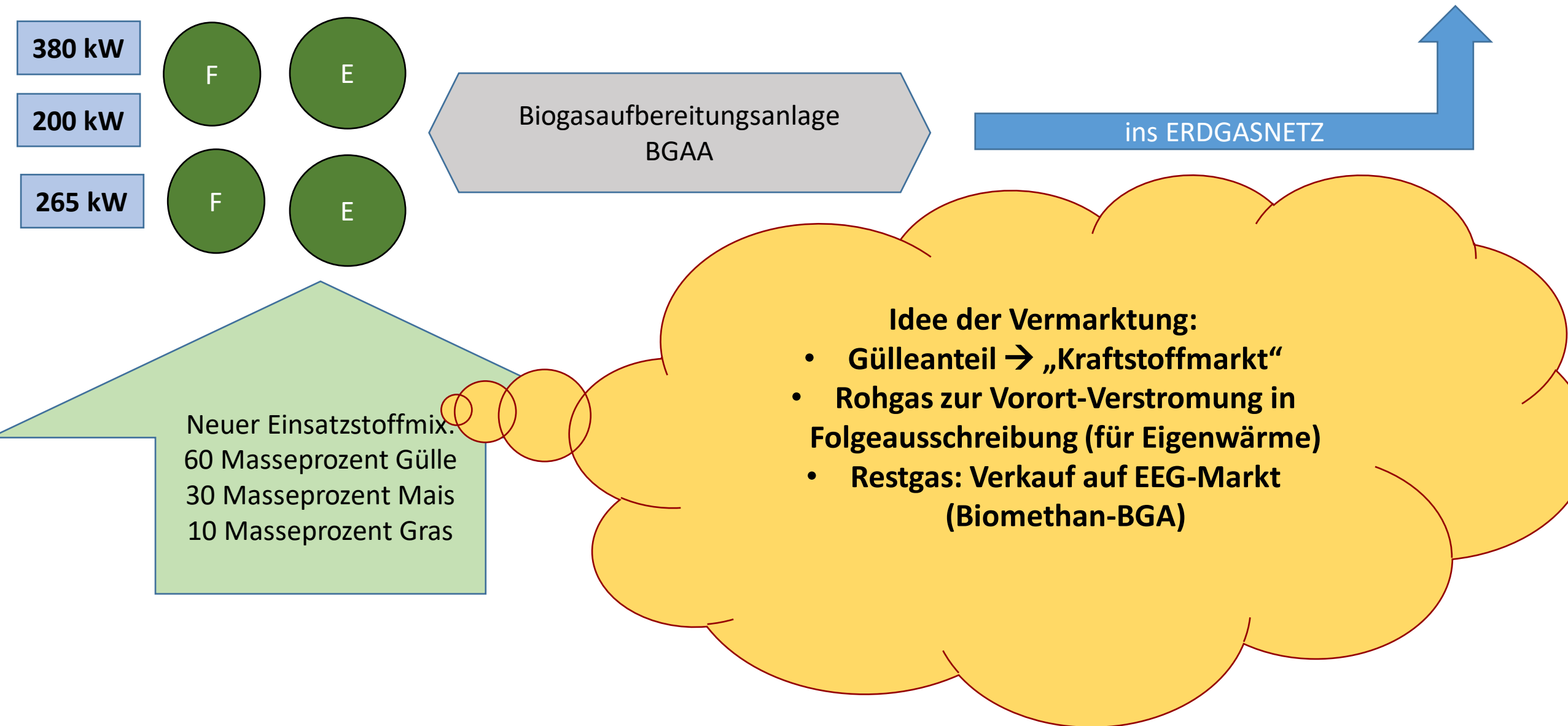
Idee vieler Anlagenbetreiber: BGAA errichten



Idee vieler Anlagenbetreiber: BGAA errichten



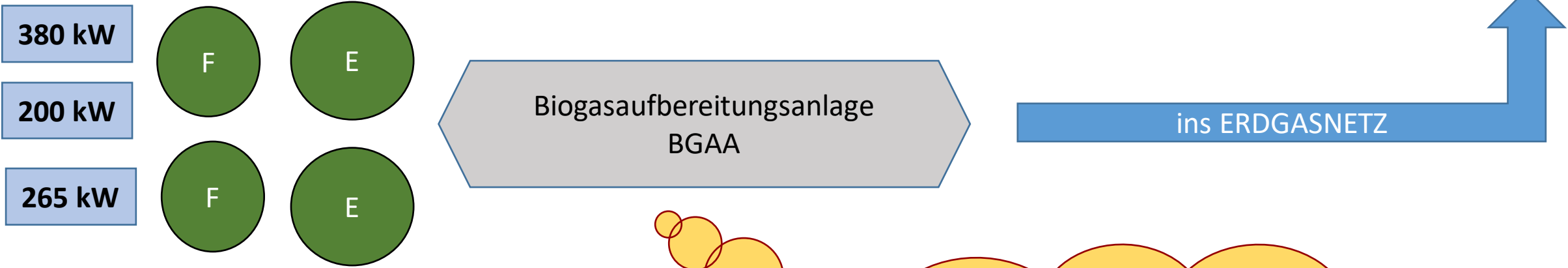
Idee vieler Anlagenbetreiber: BGAA errichten



Das kann zu vielen rechtlichen Problemen führen:

- Genehmigung der BGAA möglich ohne Bebauungsplan??
- Bilanzielle Teilbarkeit von Biomethan bzw. Rohbiogas??

Problematisch:



**BGAA bedarf einer GENEHMIGUNG
→ Problem:
Genehmigungstatbestand?**

Wenn aber die BGAA bei einem privilegierten Landwirt stehen soll

... war das bisher HOCHPROBLEMATISCH:

- Privilegierungstatbestand § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB („privilegierte landwirtsch. Biogasanlage“) greift **nicht** →
- Bisher also immer nötig: Bebauungsplan
 - Kein Rechtsanspruch hierauf
 - Zeitliche Dauer → in Hinblick auf Doppelanrechnung kritisch

Wenn aber die BGAA bei einem privilegierten Landwirt stehen soll

... war das bisher HOCHPROBLEMATISCH:

- Privilegierungstatbestand § 35 Abs. 1 Nr. 1 (BauGB) greift **nicht** → (Bauverhältnisse „Bauverhältnisse“)
- Bisher also immer nötig: Bebauungsplan (BauGB)
 - Kein Rechtsanspruch hierauf
 - Zeitliche Dauer → in Hinblick auf

**Neuer § 246 d BauGB kann
künftig helfen (auch hier)!**

§ 246 d BauGB

- Neuer Absatz 4 Nr. 1:

„Im Außenbereich ist ... bis zum Ablauf des 31.12.2028 ein Vorhaben zulässig, das ... **der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz** dient, ...“

„wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang ... bestehenden, zulässigerweise nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Anlage steht und keine größere Grundfläche in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.“

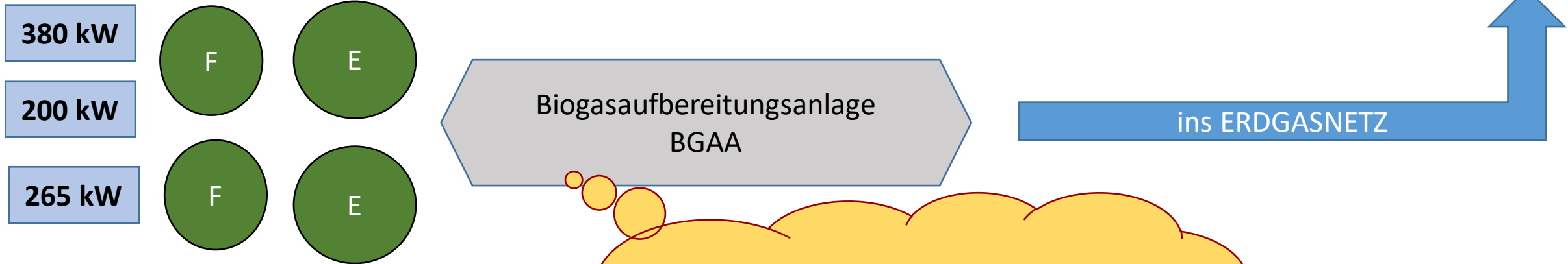
§ 246 d BauGB

- Neuer Absatz 4 Nr. 1:

„Im Außenbereich ist ... bis zum Ablauf des 31.12.2028 ein Vorhaben zulässig, das ... **der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz** dient, ...“

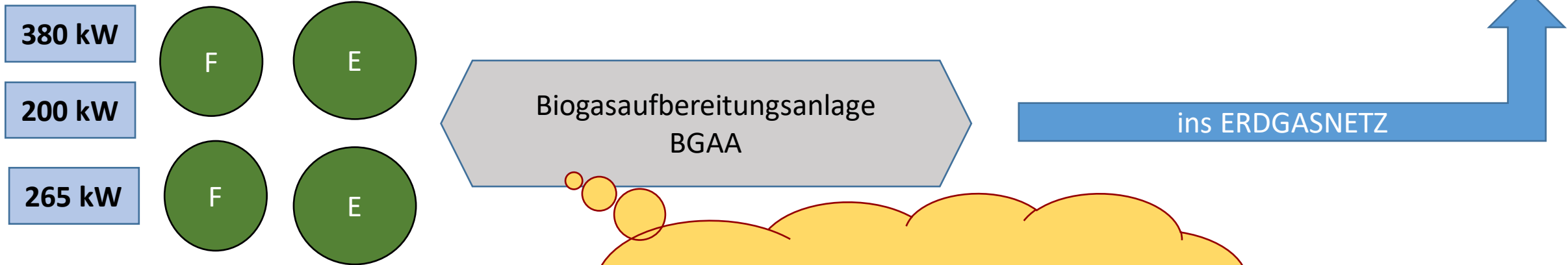
„wenn das Vorhaben in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** ... bestehenden, zulässigerweise **nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Anlage steht** und **keine größere Grundfläche** in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas **aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.**“

Problem lässt sich also scheinbar leicht lösen:



**BGAA ist jetzt auch privilegiert
zulässig, wenn BGA selbst
privilegiert ist...**

Problem lässt sich also scheinbar leicht lösen:



**BGAA ist jetzt auch privilegiert
zulässig, wenn BGA selbst
privilegiert ist...**

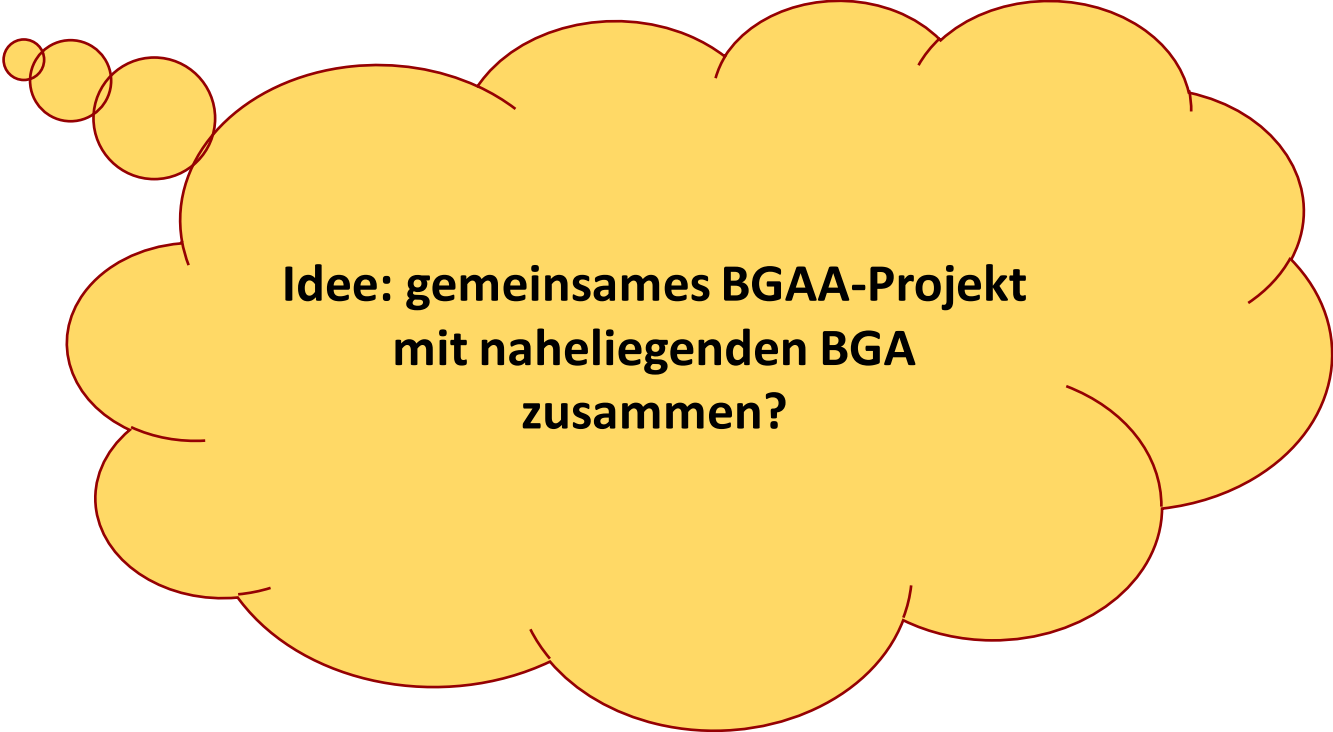
**ABER: Wo kommt denn das Gas für die
Aufbereitung her??? Privilegierung
lässt nur 2,3 mio Nm³ an Produktion
zu → also ist doch ein BPlan nötig!!!**

ABER:

- Wer heute 500 kW el. produziert, muss seine Einsatzstoffmenge idR ERHEBLICH steigern um wirtschaftlich eine BGAA betreiben zu können...
- Häufige Folge: Weitere Investitionen idR. auch in Behälter nötig...

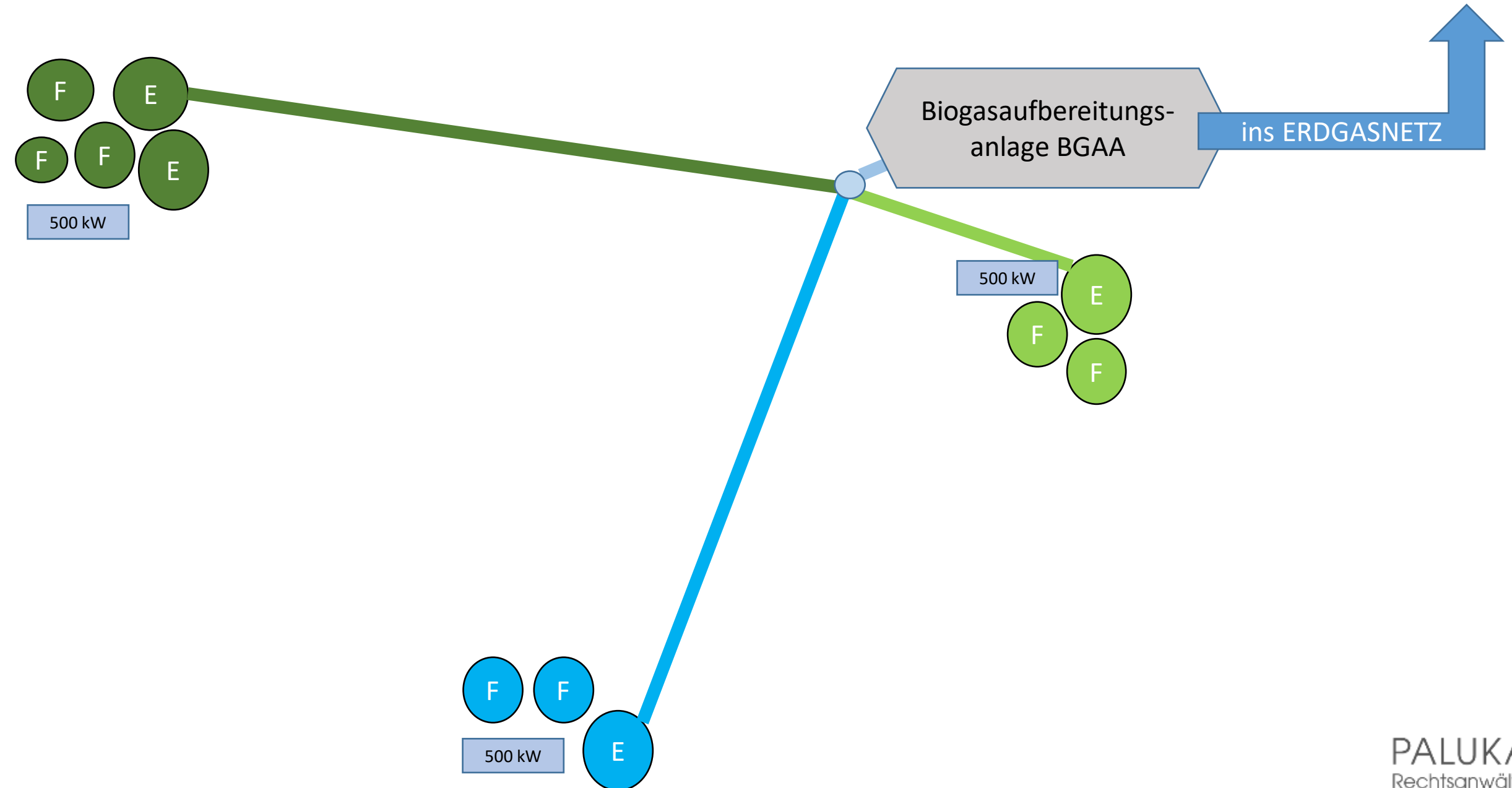
ABER:

- Wer heute 500 kW el. produziert, muss seine Einsatzstoffmenge idR ERHEBLICH steigern um wirtschaftlich eine BGAA betreiben zu können...
- Häufige Folge: Weitere Investitionen idR. auch in Behälter nötig...

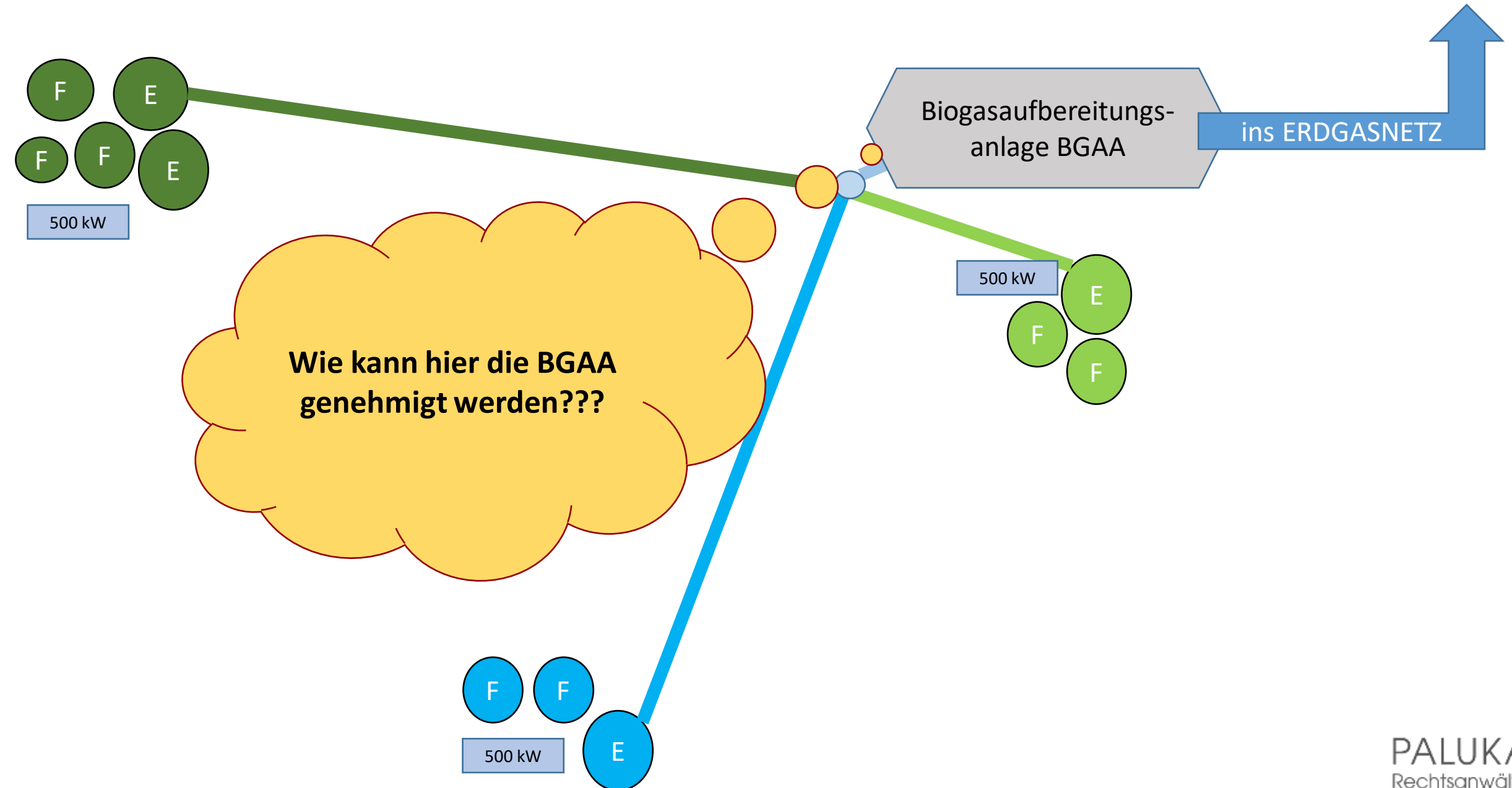


**Idee: gemeinsames BGAA-Projekt
mit naheliegenden BGA
zusammen?**

Verbindung mehrerer Anlagen mit Mikrogasleitungen...



Verbindung mehrerer Anlagen mit Mikrogasleitungen...



§ 246 d BauGB

- Neuer Absatz 4 Nr. 1:

„Im Außenbereich ist ... bis zum Ablauf des 31.12.2028 ein Vorhaben zulässig, das ... **der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz** dient, ...“

„wenn das Vorhaben in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** ... bestehenden, zulässigerweise **nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Anlage steht** und **keine größere Grundfläche** in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas **aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.**“

§ 246 d BauGB

- Neuer Absatz 4 Nr. 1:

„Im Außenbereich ist ... bis zum Ablauf des 31.12.2028 ein Vorhaben zulässig, das ... **der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, einschließlich des Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz** dient, ...“

„wenn das Vorhaben in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** ... bestehenden, zulässigerweise **nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichteten Anlage** steht und **keine größere Grundfläche** in Anspruch nimmt als diese Anlage und wenn das verwendete Biogas **aus dieser Anlage oder aus nahegelegenen Anlagen... stammt.**“



Hier hilft die Neuregelung
tatsächlich weiter...

ABER: bitte bedenken

- Die Zukunft ALLER beteiligten BGA-Betreiber „steht und fällt“ mit dem Landwirt, bei dem die BGAA steht...

→ Gibt er seine Landwirtschaft auf → Genehmigung BGAA entfällt!!!

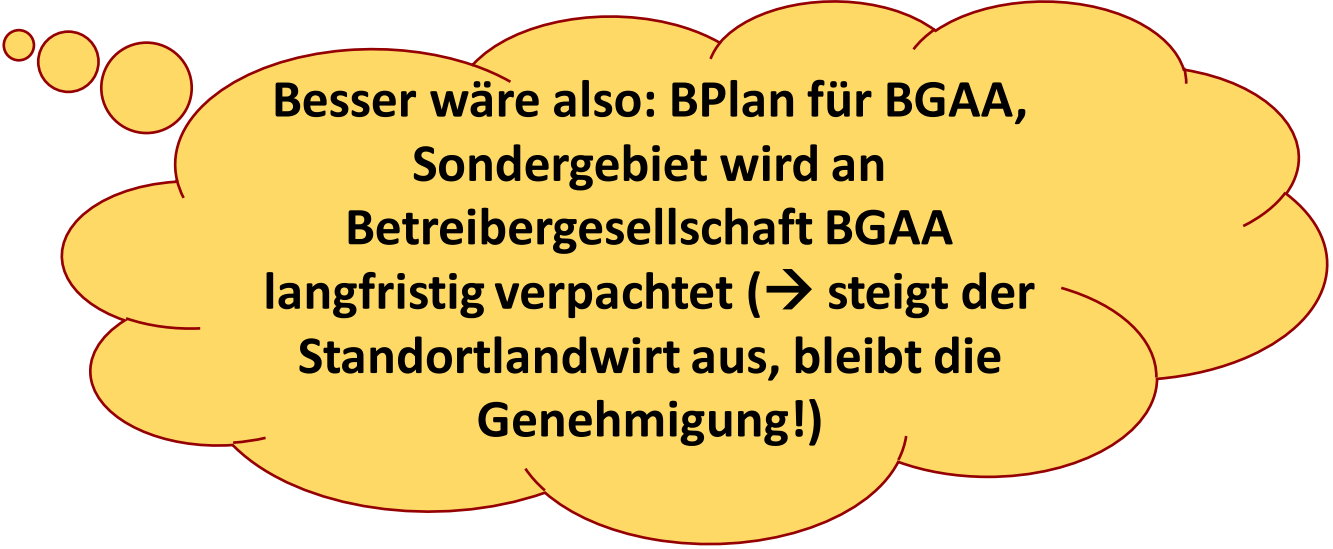
→ (auch dann, wenn die anderen Betreiber die BGAA mitfinanziert haben...)

ABER: bitte bedenken

- Die Zukunft ALLER beteiligten BGA-Betreiber „steht und fällt“ mit dem Landwirt, bei dem die BGAA steht...

→ Gibt der seine Landwirtschaft auf → Genehmigung BGAA entfällt!!!

→ (auch dann, wenn die anderen Betreiber die BGAA mitfinanziert haben...)



**Besser wäre also: BPlan für BGAA,
Sondergebiet wird an
Betreibergesellschaft BGAA
langfristig verpachtet (→ steigt der
Standortlandwirt aus, bleibt die
Genehmigung!)**

Weiterhin bedenken:

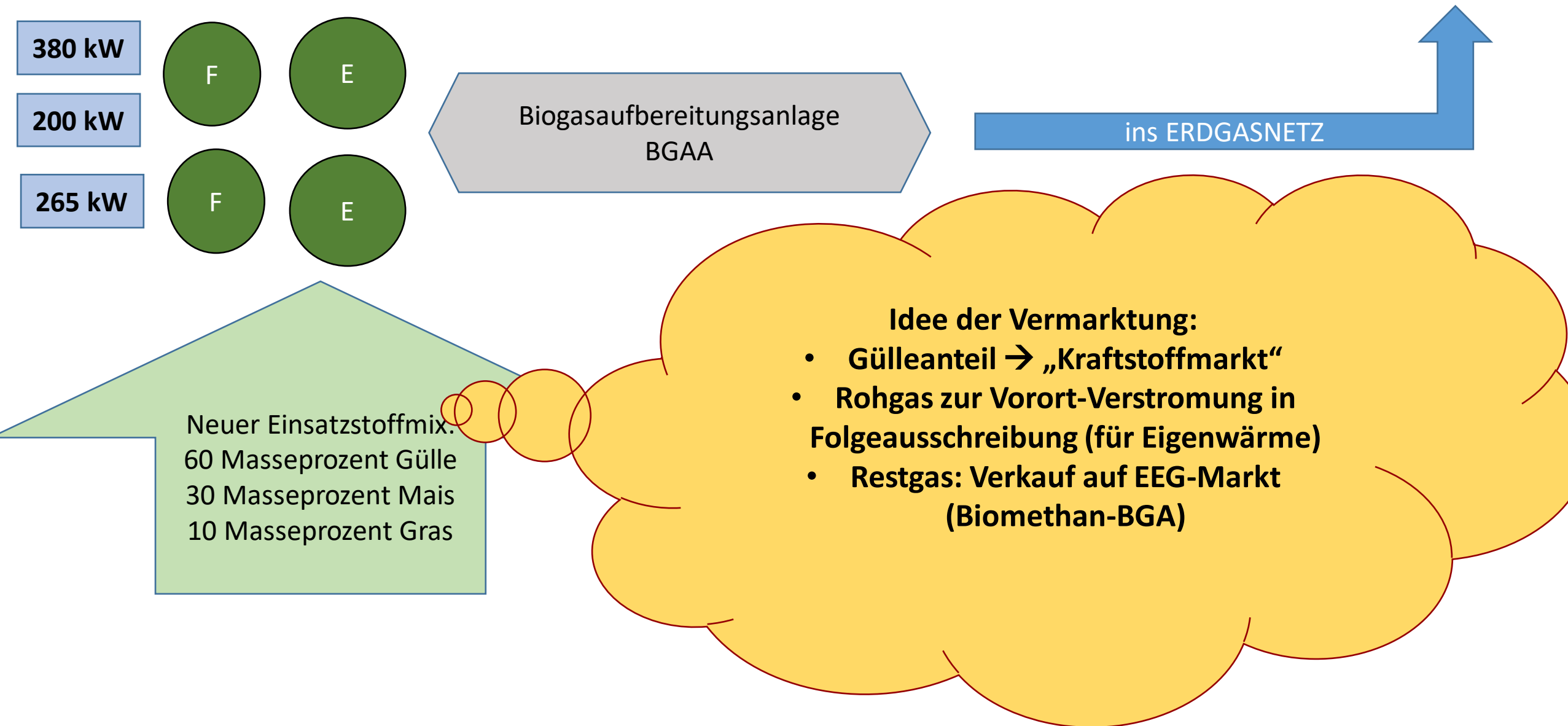
- BGAA soll durch neue Gesellschaft (zB GmbH & Co. KG betrieben werden → hier zahlen alle Landwirte gleichermaßen ein, um die BGAA zu finanzieren
- Problem: wie bei der privilegierten BGA muss auch hier der STANDORTLANDWIRT den beherrschenden Einfluss innerhalb der Gesellschaft haben (auch wenn der nicht mehr einzahlt als alle anderen...)

→ Auch das lässt sich über einen BPlan besser lösen.

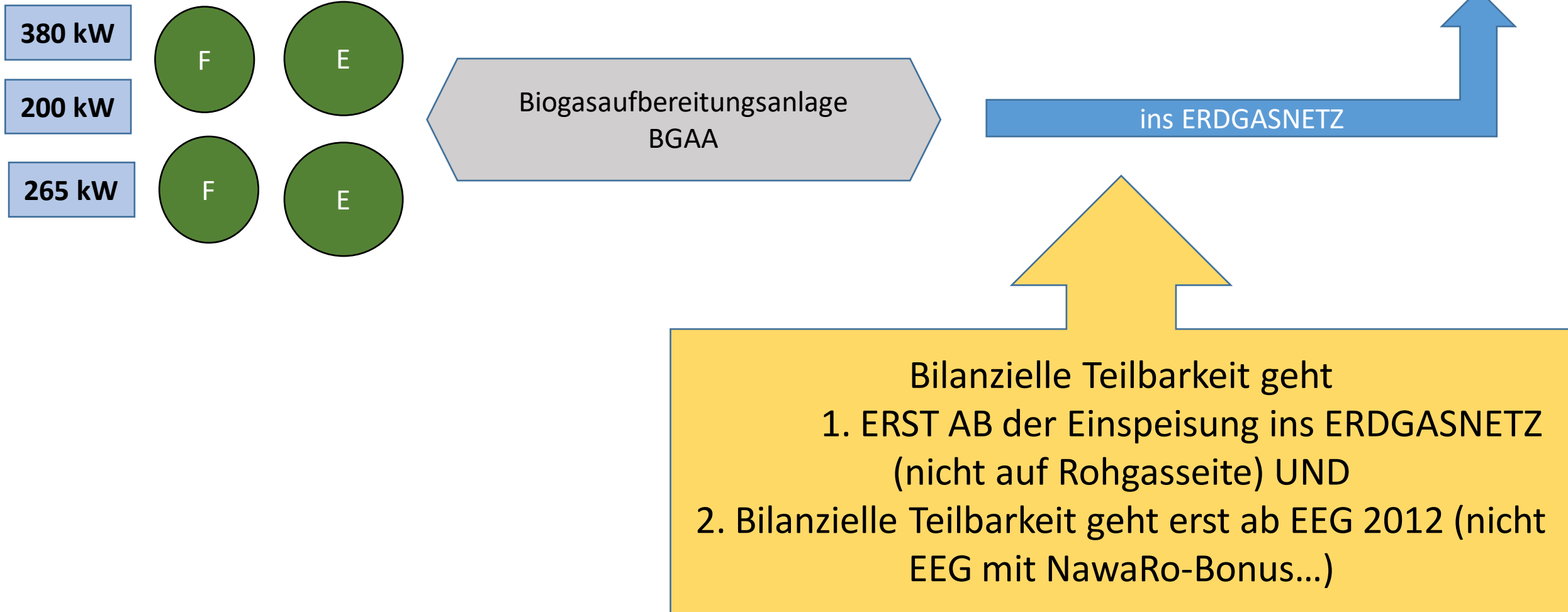
Das kann zu vielen rechtlichen Problemen führen:

- Genehmigung der BGAA möglich ohne Bebauungsplan??
- **Bilanzielle Teilbarkeit von Biomethan bzw. Rohbiogas??**

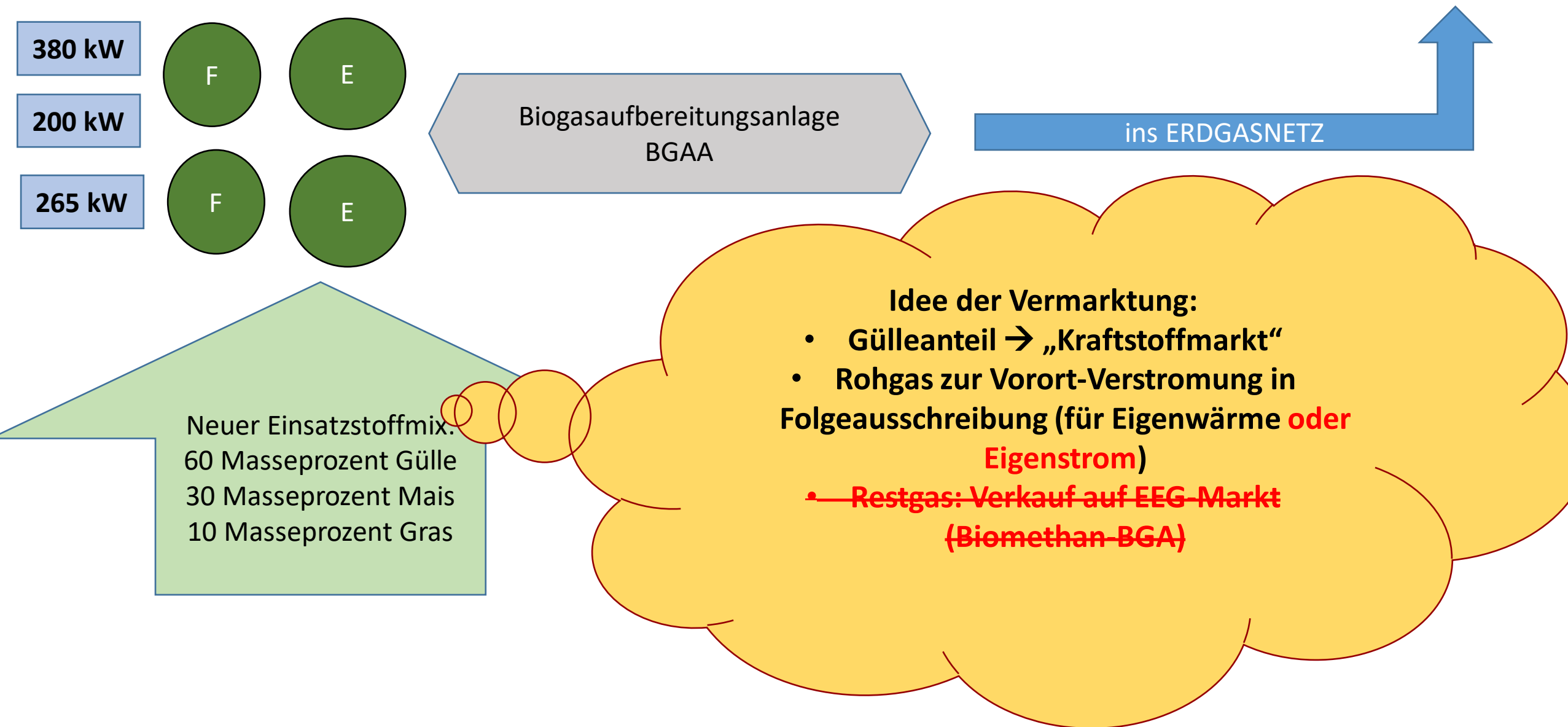
Idee vieler Anlagenbetreiber: BGAA errichten



Idee vieler Anlagenbetreiber: BGAA errichten



Idee vieler Anlagenbetreiber: BGAA errichten





Aktuelles Problem: Überschusseinspeisung und Stromsteuer

Bestandsanlage in Volleinspeisung

- Beispiel: Installierte Leistung $2 \times 526 \text{ kW} = 1.052 \text{ kW}$, Ausschreibungsanlage mit $18,2 \text{ ct/kWh}$, Vollkosten $17,1 \text{ ct/kWh}$, $H_{\text{bem}} = 473 \text{ kW}$, Bemessungsleistung ca. 470 kW

→ ERGEBNIS:

→ $470 \text{ kW} \times 18,2 \text{ ct/kWh} + \text{Flexzuschlag} = \text{ca. } 814.000 \text{ Euro}$

→ Minus Kosten ($470 \text{ kW} \times 17,1 \text{ ct/kWh}$) = ca. 704.000 Euro

→ Überschuss: 110.000 Euro

Bestandsanlage in Volleinspeisung

- Beispiel: Installierte Leistung $2 \times 526 \text{ kW} = 1.052 \text{ kW}$, Ausschreibungsanlage mit $18,2 \text{ ct/kWh}$, Vollkosten $17,1 \text{ ct/kWh}$, $H_{\text{bem}} = 473 \text{ kW}$, Bemessungsleistung ca. 470 kW

→ ERGEBNIS:

→ $470 \text{ kW} \times 18,2 \text{ ct/kWh} + \text{Flexzuschlag} = \text{ca. } 814.000 \text{ Euro}$

→ Minus Kosten ($470 \text{ kW} \times 17,1 \text{ ct/kWh}$) = ca. 704.000 Euro

→ Überschuss: 110.000 Euro

Idee:
Überschusseinspeisung

Beispiel

- Die Anlage mitsamt landwirtschaftlichem Betrieb haben einen Strombedarf von ca. 55 kW im Jahresschnitt = ca. 480.000 kWh
- Der Strombezugspreis liegt aktuell bei 32 ct/kWh
- Idee: Umstellung auf Überschusseinspeisung und (fast) gesamten Eigenbedarf über BGA sicherstellen

Bestandsanlage in Volleinspeisung

- Beispiel: Installierte Leistung $2 \times 526 \text{ kW} = 1.052 \text{ kW}$, Ausschreibungsanlage mit $18,2 \text{ ct/kWh}$, Vollkosten $17,1 \text{ ct/kWh}$, $H_{\text{bem}} = 473 \text{ kW}$, Bemessungsleistung ca. 470 kW

→ ERGEBNIS:

→ ~~470~~ **415** kW x $18,2 \text{ ct/kWh}$ + Flexzuschlag = ca. ~~814.000~~ **726.824** Euro

→ Minus Kosten ($470 \text{ kW} \times 17,1 \text{ ct/kWh}$) = ca. 704.000 Euro

→ Gewinn: 22.824 Euro

→ ABER: Stromkosten eingespart 55 kW a 32 ct/kWh = $+ 154.176$

→ „Gesamtergebnis“: 177.000 Euro (vorher: 110.000 Euro)

Bestandsanlage in Volleinspeisung

- Beispiel: Installierte Leistung 470 kW mit 18,2 ct/kWh, Vollkosten 17,1 ct/kWh

Problem: das stimmt jetzt idR. seit 01.01.2024 nicht mehr → STROMSTEUER!!!

→ ERGEBNIS:

→ ~~470~~ 415 kW x 18,2 ct/kWh = ca. 75.430 Euro

→ Minus Kosten (470 kW x 17,1 ct/kWh) = ca. 80.270 Euro

→ Gewinn: 22.824 Euro

→ ABER: Stromkosten eingespart 55 kW a 32 ct/kWh = „+ 154.176“

→ „Gesamtergebnis“: 177.000 Euro (vorher: 110.000 Euro)

Problematik der Stromsteuer

- beträgt 2,05 ct/kWh
- Verbrauchssteuer → für jede verbrauchte kWh fällt dieser Betrag an (Grundsatz)
- Selbstveranlagungssteuer → selbst ermitteln, selbst mitteilen, selbst zahlen...

- Bisher: zahlreiche Befreiungsmöglichkeiten

Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG

- Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit **elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energien** erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung entnommen** wird
- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer **elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien** oder hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt und (vereinfacht dargestellt) im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird.

Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG

- Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit **elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energien** erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird
- Wichtig: Betreiberidentität → Verbraucher = Betreiber EEG-Anlage
- Wichtig: am Ort der Erzeugung → sehr eng auszulegen!!!

Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG

- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **bis zu 2 MW** aus **erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen** erzeugt und (vereinfacht dargestellt) **im räumlichen Zusammenhang zur Anlage** verbraucht wird.

→ Hier dürften die meisten Biogasanlagen und PV-Anlagen einzuordnen sein.

→ Räumlicher Zusammenhang: bis zu 4,5 km (§ 12b Abs. 5 StromStDV)

Wichtig: Stromsteuerbefreiung = ERLAUBNISPFLICHTIG

- § 9 Abs. 4 StromStG: Wer § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nutzen möchte, bedarf einer

VORHERIGEN ERAUBNIS!!!

- Ausnahme: Erneuerbare-Energien-Anlagen mit elektrischer Nennleistung **bis 1 MW el.**

Problem seit 1.1.2024

- Änderung europäisches Beihilferecht
- § 9 Abs. 1 **Nr. 1 und Nr. 3** StromStG sind seit 01.01.24 NICHT mehr anwendbar auf
- den Begriff der „**erneuerbaren Energien**“
- steuerbegünstigten Strom, soweit dieser aus **gasförmigen Biomasse**-Brennstoffen in Anlagen mit einer **Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 2 MW** erzeugt wird

Problem seit 1.1.2024

- Änderung europäisches Beihilferecht
- § 9 Abs. 1 **Nr. 1 und Nr. 3** StromStG sind seit 01.01.24 NICHT mehr anwendbar auf
- den Begriff der „**erneuerbaren Energien**“
- steuerbegünstigten Strom, soweit dieser aus **gasförmigen Biomasse**-Brennstoffen in Anlagen mit einer **Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 2 MW** erzeugt wird

**Gesamtfeuerungswärmeleistung!!! Also HIER
nicht el. Nennleistung!!!**

Was ist also anwendbar???

Anlage UNTER 2 MW
Feuerungswärmeleistung

- Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit **elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energien** erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung entnommen** wird
- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer **elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien** oder hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt und (vereinfacht dargestellt) im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird.

Was ist also anwendbar???

Anlage UNTER 2 MW
Feuerungswärmeleistung

- Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit **elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energien** erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung entnommen** wird
- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer **elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien** oder hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt und (vereinfacht dargestellt) im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird.

Alle Tatbestände anwendbar !!!
Beispiel: BGA mit installierten
640 kW el → kann befreit
werden!

Was ist also anwendbar???

Anlage ÜBER 2 MW
Feuerungswärmeleistung

- ~~Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit **elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energien** erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird~~
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung entnommen** wird
- ~~Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer **elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien** ... erzeugt und (vereinfacht dargestellt) im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird.~~

Anlage ÜBER 2 MW Feuerungswärmeleistung

Was ist also anwendbar???

- ~~Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit **elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energien** erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird~~
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung entnommen** wird
- ~~Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer **elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien** ... erzeugt und (vereinfacht dargestellt) im räumlichen Zusammenhang zur Anlage~~

Beispiel: BGA mit installierten
1,5 MW el. → nur Nr. 2
anwendbar!!!

Wichtig:

- Fällt man jetzt unter die Neuregelung, ist man Stromsteuerpflichtig!
- Das gilt auch dann, wenn man bislang eine ERLAUBNIS bzw. BEFREIUNG von der Stromsteuerpflicht hatte.
- Folge: Sofern keine sonstige Befreiung möglich ist → SELBSTVERANLAGUNG!!!
 - Selbst berechnen (Steuerhöhe)
 - Selbst melden (Fristen!)
 - Selbst zahlen (Fristen!)

Folge für betroffene Überschussstromspeiser

- Stromsteuer ist künftig abzuführen



→ Bei Wirtschaftlichkeitsprüfung: 2,05 ct/kWh Stromsteuer berücksichtigen!!!

Gibt's noch Befreiungsmöglichkeiten?

- Für ALLE Biogasanlagen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG → „Strom zur Stromerzeugung“
- Für Anlagen bis 2 MW elektrische Leistung: § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG denkbar

Was ist also anwendbar???

Anlage UNTER 2 MW
Feuerungswärmeleistung

- ~~Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit **elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energien** erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird~~
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung entnommen** wird
- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer **elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien** oder hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt und (vereinfacht dargestellt) i  n  räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird.

BGA mit über 2 MW Feuerungswärmeleistung
gelten „nur“ nicht mehr als „erneuerbare
Energien“...

Was ist also anwendbar???

Anlage UNTER 2 MW
Feuerungswärmeleistung

- ~~Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit **elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energien** erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird~~
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung entnommen** wird
- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer **elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien** oder hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt und (vereinfacht dargestellt) im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird.

...eine Befreiung als „hocheffiziente KWK-Anlage“ ist aber denkbar!!!

§ 9 Abs. 1 Nr. 3: Hocheffiziente Anlage

- Was ist hierfür nachzuweisen?
 - ab 50 kW el.: **schriftliche Erlaubnis** von Hauptzollamt nötig (Formulare 1422, 1422a)
 - **Nutzungsgradberechnung** muss erstellt und dem Hauptzollamt vorgelegt werden (außer: Wärmegeführte Anlage ohne Notkühler/Bypass!) → es reicht nicht (!), auf den Gesamtwirkungsgrad in technischen Beschreibungen zu verweisen
 - **Nachweis der Hocheffizienz** ist vorzulegen

Alternative:

- Sofern die Anlage nur „knapp“ über 2 MW Feuerungswärmeleistung liegt, wäre eine Drosselung denkbar.
- Wichtig: gleichwohl muss eine Erlaubnis eingeholt werden!!!

Exkurs: frühere Rechtslage

- § 9 Abs. 1 Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer **elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien** ... erzeugt und (vereinfacht dargestellt) im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird.
- Diese Regelung gab es schon weit vor 2019 und war damals ein **GESETZLICHER Befreiungstatbestand** → man war, wenn die Voraussetzungen erfüllt waren, **AUTOMATISCH** von der Stromsteuer befreit.
- Das hatte sich Mitte 2019 geändert: seither ist man **NUR** befreit gewesen, wenn man **ZUVOR** eine Erlaubnis eingeholt hat → wer sich keine Erlaubnis geholt hat, ist seither **STROMSTEUERPFLICHTIG!!**

Bestandsanlage in Volleinspeisung

- Beispiel: Installierte Leistung 470 kW mit 18,2 ct/kWh, Vollkosten 17,1 ct/kWh

Problem: das stimmt jetzt idR. seit 01.01.2024 nicht mehr → STROMSTEUER!!!

→ ERGEBNIS:

→ ~~470~~ 415 kW x 18,2 ct/kWh = ca. 75.824 Euro

→ Minus Kosten (470 kW x 17,1 ct/kWh) = ca. 80.000 Euro

→ Gewinn: 22.824 Euro

→ ABER: Stromkosten eingespart 55 kW a 32 ct/kWh = „+ 154.176“

→ „Gesamtergebnis“: 177.000 Euro (vorher: 110.000 Euro)

Bestandsanlage in Volleinspeisung

- Beispiel: Installierte Leistung $2 \times 526 \text{ kW} = 1.052 \text{ kW}$, Ausschreibungsanlage mit $18,2 \text{ ct/kWh}$, Vollkosten $17,1 \text{ ct/kWh}$, $H_{\text{bem}} = 473 \text{ kW}$, Bemessungsleistung ca. 470 kW

→ ERGEBNIS:

→ ~~470~~ **415** kW x $18,2 \text{ ct/kWh}$ + Flexzuschlag = ca. ~~814.000~~ **726.824** Euro

→ Minus Kosten ($470 \text{ kW} \times 17,1 \text{ ct/kWh}$) = ca. 704.000 Euro

→ Gewinn: 22.824 Euro

→ ABER: Stromkosten eingespart 55 kW a ~~32~~ **29,95** ct/kWh = „+ ~~154.176~~ **144.299**“

→ „Gesamtergebnis“: ~~177.000~~ **167.123** Euro (vorher: 110.000 Euro)



Neues zu Wärmelieferverträgen

Ein neues Fernwärmenetz

- führt idR. zu sehr erheblichen Investitionen.
- Die Refinanzierung setzt nicht nur langfristige Wärmelieferverträge mit guten Preisen voraus, sondern auch, dass
 - diese Wärmelieferverträge rechtlich Bestand haben UND
 - dass der Preis nicht dramatisch nach unten abgeändert wird.



Rechtlich wirksame Wärmelieferverträge

Praxisproblem

- Biogasanlagenbetreiber möchte neues Fernwärmenetz errichten (Refinanzierung über 15 Jahre)
- Vorgelegter Vertrag hat folgenden Inhalt:
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre, Option auf 5 Jahre Verlängerung
 - Pflicht der Kunden, Ersatzwärmequelle bereitzuhalten (keine Wärmegarantie)
 - Betreiber verlangt von jedem Kunden pauschal 2.500 Euro Baukostenzuschuss
 - Vertragspreis liegt bei 14 ct/kWh netto, Preisindexbindung an Erdgaspreis
 - Vertrag ist mit ca. 60 Kunden geschlossen

Praxisproblem

- Biogasanlagenbetreiber möchte neues Fernwärmenetz errichten (Refinanzierung über 15 Jahre)
- Vorgelegter Vertrag hat folgenden Inhalt:
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre, Option auf 5 Jahre Verlängerung
 - Pflicht der Kunden, Ersatzwärmequelle bereitzuhalten (keine Wärmegarantie)
 - Betreiber verlangt von jedem Kunden pauschal 2.500 Euro Baukostenzuschuss
 - Vertragspreis liegt bei 14 ct/kWh netto, Preisindexbindung an Erdgaspreis
 - Vertrag ist mit ca. 60 Kunden geschlossen

Das ist idR. alles UNWIRKSAM...

Praxisproblem

- Biogasanlagenbetreiber möchte neues Fernwärmenetz errichten (Refinanzierung über 15 Jahre)
- Vorgelegter Vertrag hat folgenden Inhalt:
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre, Option auf 5 Jahre Verlängerung
 - Pflicht der Kunden, Ersatzwärmequelle bereitzuhalten (keine Wärmegarantie)
 - Betreiber verlangt von jedem Anschluss
 - Vertragspreis liegt bei
 - Vertrag ist mit ca.

**Verstoß gegen AVBFernwärmeV
→ maximal 10 Jahre zulässig!**

Praxisproblem

- Biogasanlagenbetreiber möchte neues Fernwärmenetz errichten (Refinanzierung über 15 Jahre)
- Vorgelegter Vertrag hat folgenden Inhalt:
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre, Option auf 5 Jahre Verlängerung
 - Pflicht der Kunden, Ersatzwärmequelle bereitzuhalten (keine Wärmegarantie)
 - Betreiber verlangt von jedem Kunden pauschal 2.500 Euro Baukostenzuschuss
 - Vertragspreis liegt bei 14 ct/kWh
 - Vertrag ist mit ca. 60 Kunden

**Verstoß gegen AVBFernwärmeV
→ grundsätzliche Lieferpflicht**

Praxisproblem

- Biogasanlagenbetreiber möchte neues Fernwärmenetz errichten (Refinanzierung über 15 Jahre)
- Vorgelegter Vertrag hat folgenden Inhalt:
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre, Option auf 5 Jahre Verlängerung
 - Pflicht der Kunden, Ersatzwärmequelle bereitzuhalten (keine Wärmegarantie)
 - Betreiber verlangt von jedem Kunden pauschal 2.500 Euro Baukostenzuschuss
 - Vertragspreis liegt bei 14 ct/kWh netto, Preisindexbindung an Erdgaspreis
 - Vertrag ist mit ca. 60 Kunden geschlossen

**Verstoß gegen AVBFernwärmeV
→ nur 70 % Baukosten sind
aufteilbar, muss exakt nach
Anschlussleistung aufgeteilt
werden**

Praxisproblem

- Biogasanlagenbetreiber möchte neues Fernwärmenetz errichten (Refinanzierung über 15 Jahre)
- Vorgelegter Vertrag hat folgenden Inhalt:
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre, Option auf 5 Jahre Verlängerung
 - Pflicht der Kunden, Ersatzwärmequelle bereitzuhalten (keine Wärmegarantie)
 - Betreiber verlangt von jedem Kunden pauschal 2.500 Euro Baukostenzuschuss
 - Vertragspreis liegt bei 14 ct/kWh netto, Preisindexbindung an Erdgaspreis
 - Vertrag ist mit ca. 60 Kunden geschlossen

**Verstoß gegen AVBFernwärmeV
→ Preisindex muss BEIDE Seiten
abbilden, allein Erdgas ist
unzulässig!**

Praxisproblem

- Biogasanlagenbetreiber möchte neue Regelungen (ab 1. Januar 2015 über 15 Jahre)
- Vorgelegter Vertrag hat folgenden Inhalt:
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre, Option auf 5 Jahre Verlängerung
 - Pflicht der Kunden, Ersatzwärmequelle bereitzustellen (keine Wärmegarantie)
 - Betreiber verlangt von jedem Kunde einen Einmalbeitrag von 1000 €
 - Vertragspreis liegt bei 1000 €/Jahr
 - Vertrag ist mit ca. 1000 Kunden abgeschlossen

Wie bekommt man diese Regelungen „wirksam“?

Vertrag nach AVB und Individualvertrag zeitgleich und mit freier Wahlmöglichkeit anbieten...
(nachweisbar!!!)

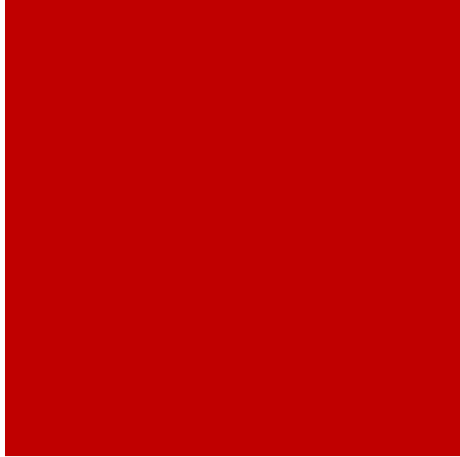
Praxisproblem

- Biogasanlagenbetreiber möchte neue Regelungen (ab 1. Januar 2015 über 15 Jahre)
- Vorgelegter Vertrag hat folgenden Inhalt:
 - Vertragslaufzeit 15 Jahre, Option auf 5 Jahre Verlängerung
 - Pflicht der Kunden, Ersatzwärmequelle bereitzustellen (keine Wärmegarantie)
 - Betreiber verlangt von jedem Kunde einen Preiszuschuss
 - Vertragspreis liegt bei ca. 1000 €/Jahr
 - Vertrag ist mit ca. 1000 Kunden abgeschlossen

Wie bekommt man diese Regelungen „wirksam“?

Vertrag nach AVB und Individualvertrag zeitgleich und mit freier Wahlmöglichkeit anbieten... (nachweisbar!!!)

Wichtig: ausgewogene Preisanpassung, alleine Erdgasbindung bekommt man gar nicht wirksam!!



Wärmelieferverträge und die Preisanpassung (nach unten?)

Wirksame Preisanpassungsklauseln

- Müssten stets gleichermaßen beide Seiten abbilden:
 - Kostenseite beim Wärmeerzeuger (z.B. denkbar: Bindung an landw. Erzeugnisse)
 - Kostenseite Alternativkosten beim Verbraucher (z.B. Gaspreis, Fernwärmeindex)
- Preisanpassungen können hinsichtlich Zeitpunkt, Zeitdauer etc. relativ frei vereinbart werden.
- Praxisproblem: Wer aktuell einen Wärmeliefervertrag abschließt und das Bezugsjahr 2022 vereinbart, könnte ein nicht unerhebliches Risiko haben, dass sein Wärmepreis absinkt...

ABER: Darf man denn „ältere“ Bezugsjahre nehmen?

- Beispiel: Wärmepreis 14 ct/kWh netto
- Preisanpassung jährlich nach Index: 50 % Landw. Erzeugnisse, 50 % Fernwärmepreisindex
- Bezugsjahr ist aber nicht das letzte Jahr, sondern das **Basisjahr 2021** → Änderungen werden auf das Basisjahr 2021 bezogen



Darf man das???

BGH, Urteil vom 27.09.2023 (VIII ZR 263/22)

- Wärmeliefervertrag muss nicht zwingend aktuelles Jahr oder Vorjahr als Basisjahr festlegen
- Entscheidend: Regelung darf nicht unangemessen sein.

→ Wichtig für die Praxis: nicht Jahre mit ungewöhnlich hohen Wärmepreisen als Basisjahr nehmen und dies ggf. auch begründen (zB in Präambel Wärmeliefervertrag)



Die Zündölproblematik...

Zündstrahl-Aggregate sind nach EEG zulässig,

- In EEG-Anlagen mit einem Inbetriebnahmejahr bis 2006 (oder früher) ist sogar fossiler Zündstrahl möglich,
- Alle Anlagen mit Inbetriebnahme 2007 oder später dürfen NUR Pflanzenölmethylester verwenden.
- Problem: Wechseln alte Bestandsanlagen (bisher IB 2006 oder früher) mit zulässigem fossilen Zündstrahl in die Ausschreibungsvergütung, gelten sie als Neuanlage → AB dem WECHSEL ist nur noch Pflanzenölmethylester zulässig!!!

Bis zum Wechsel in die neue Vergütung

- muss das BHKW also entweder auf Pflanzenölmethylester umgebaut werden

oder

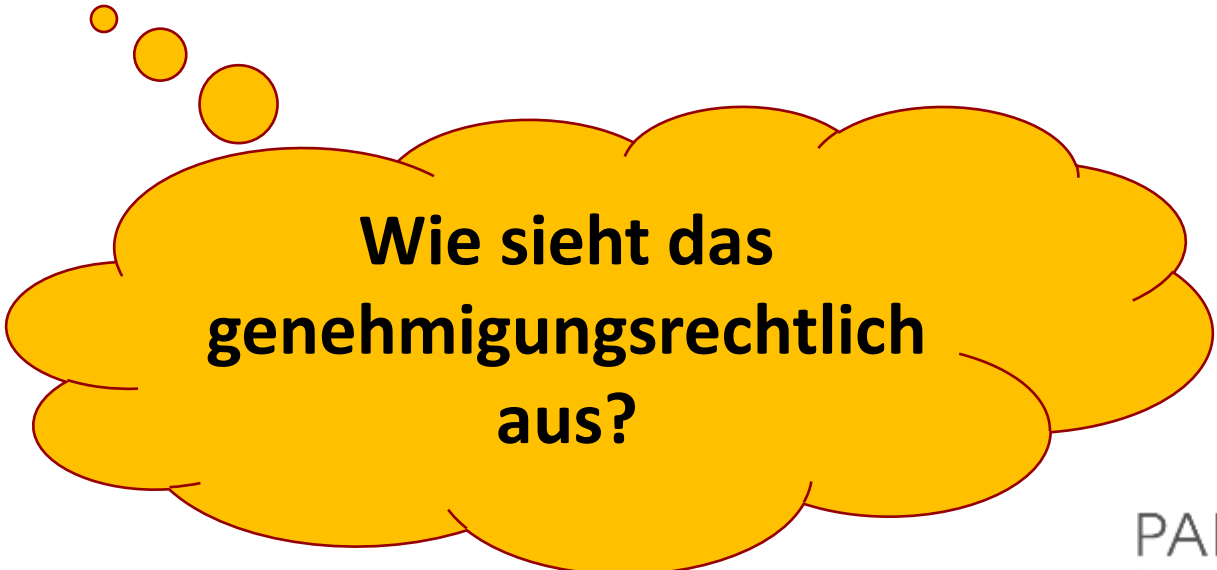
- bis dahin muss ein Gasmotor eingebaut sein.

Bis zum Wechsel in die neue Vergütung

- muss das BHKW also entweder auf Pflanzenölmethylester umgebaut werden

oder

- bis dahin muss ein Gasmotor eingebaut sein.



**Wie sieht das
genehmigungsrechtlich
aus?**

Austausch Zündstrahler → Gas-Otto-Motor

- Mit gleicher Leistung:
 - bei BlmschG-Anlagen idR. Änderungsanzeige (§ 15 BlmschG) → meist problemlos zulässig
 - bei Baurechtsanlagen → hier gibt es keine Änderungsanzeigen → Kontakt mit Behörde aufnehmen!
- Bei höherer Leistung idR. Genehmigungsverfahren nötig!!
- Bei BlmschG-Anlagen beachten: iSd. 44. BlmschV ist der Motortausch MIT WECHSEL der Motorart als NEUANLAGE anzusehen
 - Folge: dieses BHKW muss sofort (!) und nicht erst ab 01.01.2029 die strengeren Grenzwerte der 44. BlmschV einhalten!!
 - Für Baurechtsanlagen spielt dies nach aktueller Rechtslage keine Rolle!
 - ABER: Motortausch mit gleicher Leistung und gleicher Motorart → hier bleibt es bei der Geltung der strengeren Grenzwerte erst ab 2029!



Die ausgesetzte Höchstbemessungsleistung

§ 100 Abs. 15 EEG 2023

- Auch für das gesamte Kalenderjahr 2024 ist die Höchstbemessungsleistung ausgesetzt.
- Heißt: für jede produzierte kWh gibt es EEG-Vergütung. Aber VORSICHT:
 - Ein evtl. Flexzuschlag (nicht Flexprämie während Erstlaufzeit!) wird angerechnet (wie → unklar!)
 - Immer kritisch prüfen: Leistung über 500 kW bei NawaRo-Anlagen → hier sinkt die Vergütung drastisch ab (kein Güllebonus, kein Formaldehydbonus, NawaRo-Bonus sinkt von 7 auf 4 ct/kWh ab) → Erfahrung zeigt, dass hier eine deutliche Mehrproduktion sich häufig NICHT rechnet!!
 - Vorsicht vor dem STRAFRECHT: Es dürfen KEINESFALLS mehr Einsatzstoffe eingesetzt werden, als genehmigt wurden!!! Hier droht sogar der Verfall = Abschöpfung der Mehrerlöse!!

Fragen?



Markus Sawade
Partner, Rechtsanwalt



Marc Bruck
Partner, Rechtsanwalt



Dr. Helmut Loibl
Leitender Partner



Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin



Carolina Gierisch
Rechtsanwältin



Florian Frenzel
Rechtsanwalt



Carmen Merkl-Mohr
Rechtsanwältin



Helena Thom
Rechtsanwältin



Annina Jahn
Rechtsanwältin



Joris Rosner
Rechtsanwalt



Gerrit Müller-Rüster
Rechtsanwalt



Kontakt

Paluka Rechtsanwälte Loibl Specht PartmbB

Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg

Telefon: 0941 58 57 10
Fax: 0941 58 57 114
E-Mail: loibl@paluka.de

Folgen Sie uns auf



www.paluka.de